

**Verordnung zum kantonalen Kindes- und
Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG)**

Vom 16. April 2013 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 25 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes
(KESG) vom 12. September 2012¹⁾,

beschliesst:

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**§ 1. Zuständiges Departement**

¹ Zuständig für die Organisation und Durchführung des Kindes- und Erwachsenenschutz ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

§ 2. Organisation

¹ Die KESB ist eine eigene Dienststelle. Sie umfasst zwei im Entscheid unabhängige Spruchkammern zum Erlass der behördlichen Massnahmen und Anordnungen. Sie umfasst im Weiteren einen Abklärungsdienst, einen Finanzdienst und weitere zur Aufgabenerfüllung notwendige Dienste.

² Die Aufgaben der KESB sind die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen von behördlichen Massnahmen, die Antragstellung, die Entscheidungsfassung, die Prüfung und Genehmigung von Rechtsgeschäften sowie die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen und Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

³ Ausserdem ist die KESB zuständig für die Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Vorsorgeaufträgen sowie für deren Verkündung.

§ 3. Zusammensetzung und Beschlussfassung der Spruchkammer im Allgemeinen

¹ In der Spruchkammer müssen für die Kollegialentscheide mindestens zwei verschiedene Fachdisziplinen vertreten sein.

² Für die zum Erlass der behördlichen Massnahme korrekte Zusammensetzung der Spruchkammer ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende verantwortlich.

³ Die Spruchkammer fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid.

¹⁾ SG [212.400](#).

§ 4. *Zusammensetzung bei Kollegialentscheiden ohne Verhandlung*

¹ Bei Kollegialentscheiden ohne Verhandlung setzt sich die Spruchkammer aus der bzw. dem Vorsitzenden sowie zwei internen Mitgliedern zusammen.

² Eines der internen Mitglieder vertritt dasjenige Abklärungsteam, welches die fachliche Vorbereitung und Antragsstellung an die Spruchkammer durchgeführt hat.

³ Die internen Mitglieder sind in ihrer Funktion als Mitglieder der Spruchkammern unabhängig und nicht weisungsgebunden.

⁴ Interne Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter des Abklärungsdienstes und des Finanzdienstes sowie deren Stellvertretungen.

⁵ Die internen Mitglieder der Spruchkammer dürfen zueinander nicht in einem Unterstellungsverhältnis stehen.

§ 5. *Zusammensetzung bei Kollegialentscheiden mit mündlichen Verhandlungen*

¹ Bei Kollegialentscheiden mit mündlichen Verhandlungen setzt sich die Spruchkammer aus der bzw. dem Vorsitzenden sowie in der Regel zwei externen Mitgliedern gemäss § 1 Abs. 2 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) zusammen.

² In Ausnahmefällen setzt sich die Spruchkammer aus beiden Vorsitzenden sowie drei externen Mitgliedern gemäss § 1 Abs. 2 KESG zusammen. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere Entscheidungen, für die mindestens drei unterschiedliche Fachkompetenzen im Entscheidungsgremium erforderlich sind.

³ Im Rahmen von Kollegialentscheidungen mit mündlichen Verhandlungen wirkt eine Kammerschreiberin bzw. ein Kammerschreiber mit. Ihr bzw. ihm kommt beratende Stimme zu.

§ 6. *Wahl der externen Mitglieder der Spruchkammern*

¹ Der Regierungsrat wählt die externen Mitglieder der Spruchkammern auf eine Amtszeit von vier Jahren.

² Der Wahlvorschlag wird vom zuständigen Departement vorgelegt

§ 7. *Entschädigung der externen Mitglieder der Spruchkammern*

¹ Die Entschädigung der externen Spruchkammermitglieder entspricht dreiviertel der Entschädigung für ordentliche Richterinnen und Richter des Zivilgerichts gemäss Verordnung betreffend Richterentschädigungen vom 6. Februar 1973.

§ 8. *Beauftragte Fachstellen und Subsidiarität*

¹ Die KESB kann gestützt auf § 2 Abs. 2 KESG als geeignete Fachstellen namentlich die Abteilung Sucht und den Kinder- und Jugenddienst mit Abklärungen beauftragen. Die beauftragte Stelle ist zur Erfüllung ihres Auftrags ermächtigt, die notwendigen Auskünfte einzuholen und kann von anderen kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichten die Mitwirkung gemäss § 10 Abs. 1 KESG beanspruchen.

² Im Sinne der Subsidiarität sind Anträge und Meldungen direkt an die zuständige Fachstelle zu richten, wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erbracht werden kann.

§ 9. *Ärztliche Unterbringung*

¹ Der zuständige kantonale Dienst für die ärztlich angeordnete fürsorgliche Unterbringung gemäss § 13 Abs. 1 KESG ist die Abteilung Medizinisch-pharmazeutische Dienste des Gesundheitsdepartements.

§ 10. *Geschäftsordnung KESB*

¹ Die Einzelheiten bezüglich Organisation der KESB, Zuordnung der Anträge an die Spruchkammern und Abklärungsteams, Pikettdienst und Aktenaufbewahrung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

II. Verfahren vor der KESB**§ 11.** *Rechtliches Gehör*

¹ Die Anhörung der betroffenen Person kann durch Mitarbeitende des Abklärungsdienstes der KESB erfolgen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anhörung des Kindes gemäss Art. 314a ZGB, der Anhörung im Falle einer fürsorglichen Unterbringung gemäss Art. 447 Abs. 2 ZGB sowie der Anhörung bei mündlichen Verhandlungen gemäss § 9 KESG.

§ 12. *Vorladung*

¹ Die Vorladung zu mündlichen Verhandlungen gemäss § 3 Abs. 2 KESG richtet sich nach Art. 133 ff. der schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO). Die übrigen Einladungen der KESB können durch gewöhnliche Post oder formlos erfolgen.

§ 13. *Protokollierung von mündlichen Verhandlungen*

¹ Die anlässlich einer mündlichen Verhandlung getätigten Aussagen der betroffenen Person und weiteren angehörten Personen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen. Das Protokoll ist von der das Protokoll verfassenden Person zu unterzeichnen.

² Auf Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Spruchkammer können anstelle einer schriftlichen Protokollierung die Aussagen auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

³ Vorbehalten bleibt Art. 314a Abs. 2 ZGB.

§ 14. *Fristenstillstand*

¹ Für das Verfahren vor der KESB gilt kein Fristenstillstand im Sinne von Art. 145 f. ZPO.

III. Vorsorgeauftrag

§ 15. *Beurkundung von Vorsorgeaufträgen*

¹ Für die Entgegennahme und Beurkundung der Willenserklärungen gemäss Art. 361 ZGB sind die Vorsitzenden der Spruchkammern zuständig.

² Für das Beurkundungsverfahren und die Gestalt der öffentlichen Urkunde gelten die Bestimmungen des Notariatsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 sinngemäss.

§ 16. *Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen*

¹ Ein Vorsorgeauftrag kann der KESB gegen Gebühr zur Aufbewahrung übergeben werden.

² Auf Begehren der Vorsorgeauftraggeberin oder des Vorsorgeauftraggebers händigt die KESB den bei ihr hinterlegten Vorsorgeauftrag aus.

IV. Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission)

§ 17. *Organisation*

¹ Die FU-Rekurskommission ist administrativ dem Appellationsgericht zugeordnet.

² Die bzw. der Vorsitzende der FU-Rekurskommission ist für die Organisation und korrekte Zusammensetzung entscheidenden Spruchkammer verantwortlich.

³ Für die Mitglieder der FU-Rekurskommission gelten die Ausstandsbestimmungen gemäss Art. 47 ZPO sinngemäss. Ein Mitglied der FU-Rekurskommission hat insbesondere in Ausstand zu treten, wenn es jemals die zu beurteilende Person ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt oder untersucht hat.

§ 18. *Instruktion des Beschwerdeverfahrens*

¹ Die bzw. der Vorsitzende der FU-Rekurskommission trifft sofort die erforderlichen Entscheide für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und legt den Termin für die Verhandlung fest.

² Die bzw. der Vorsitzende gibt der KESB bzw. in Fällen von Art. 439 ZGB der Einrichtung umgehend vom Eingang der Beschwerde Kenntnis und fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.

§ 19. *Gutachten und ärztliche Stellungnahmen*

¹ Die gemäss Art. 450e Abs. 3 ZGB einzuholenden fachärztlichen Gutachten können auch durch ein ärztliches Mitglied der FU-Rekurskommission erstellt werden. Dieses Mitglied kann der in derselben Sache entscheidenden Spruchkammer nicht angehören.

² Die bzw. der Vorsitzende kann einen Bericht einer einweisenden, behandelnden oder vorbehandelnden Ärztin bzw. Arztes einholen.

³ Die bzw. der Vorsitzende kann Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung als Experten zur Verhandlung vorladen.

§ 20. *Durchführung der Verhandlung*

¹ Die Vorladung zu mündlichen Verhandlungen gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB und § 19 KESG richtet sich nach Art. 133 ff. ZPO.

² Die anlässlich einer mündlichen Verhandlung getätigten Aussagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers und weiteren angehörten Personen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen. Das Protokoll ist von der das Protokoll verfassenden Person zu unterzeichnen.

³ Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden der Spruchkammer können anstelle einer schriftlichen Protokollierung die Aussagen auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

⁴ Die Spruchkammer hört die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer an und führt die Verhandlung durch. Von dieser Anhörung kann nur abgesehen werden, wenn die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie ablehnt oder ihr unentschuldig fern bleibt oder wenn gesundheitliche Gründe zwingend dagegen sprechen.

§ 21. *Entscheid*

¹ Die Spruchkammer fällt ihre Entscheide durch Mehrheitsbeschluss.

² Die gemäss § 19 Abs. 2 KESG eröffneten Entscheide werden schriftlich begründet.

³ Bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung kann eine Spruchgebühr von CHF 50 bis CHF 2'000 erhoben werden.

§ 22. *Entschädigung der Mitglieder der FU-Rekurskommission*

¹ Die bzw. der Vorsitzende der FU-Rekurskommission wird in einem Teilzeitarbeitspensum wahrgenommen.

² Die Entschädigung der Mitglieder der FU-Rekurskommission entspricht der Entschädigung für ordentliche Richterinnen und Richter erstinstanzlicher Gerichte gemäss Verordnung betreffend Richterentschädigungen.

³ Die gemäss Art. 450e Abs. 3 ZGB einzuholenden fachärztlichen Gutachten durch ein ärztliches Mitglied der FU-Rekurskommission werden pauschal mit CHF 600 pro Fall entschädigt. Bei ausserordentlich umfangreichen und komplexen Begutachtungen kann die bzw. der Vorsitzende ausnahmsweise eine einmalige Entschädigung festsetzen. Für die Bemessung ist der Aufwand massgebend.

V. Gebühren und Entschädigung

§ 23. *Gebühren der KESB*

¹ Die KESB erhebt für ihre Tätigkeiten folgende Gebühren:

1. Einzelentscheide CHF 50 bis 500
- 1.a. Führung der Beistandschaft: Aufnahme des Inventars und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 ZGB i.V.m. § 4 lit. d KESG)
- 1.b. Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 445 ZGB i.V.m. § 4 lit. ha KESG)
- 1.c. Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, sofern der Entscheid in der Sache ebenfalls ein Einzelentscheid ist (Art. 450c ZGB i.V.m. § 4 lit. i KESG)
- 1.d. Anordnung einer Vertretung (Art. 449a und Art. 314a^{bis} ZGB i.V.m. § 4 lit. hb KESG)
- 1.e. Örtliche Zuständigkeit: Einleitung eines Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 ZGB i.V.m. § 4 lit. g KESG)
- 1.f. Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts soweit nicht aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung unentgeltlich (Art. 449b ZGB i.V.m. § 4 lit. hc KESG)
- 1.g. Meldung an das Zivilstandsamt bei umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (Art. 449c ZGB i.V.m. § 4 lit. hd KESG)
- 1.h. Entscheid über die Informationsberechtigung: Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 4 lit. ja KESG)
- 1.i. Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit (Art. 452 ZGB i.V.m. § 4 lit. jb KESG)
- 1.j. Scheidungsfolgen:
 - 1.ja. Neuregelung des Kindesunterhalts bei Einigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils (Art. 134 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 4 lit. ka KESG)

- 1.jb. Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nicht-streitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts (Art. 134 Abs. 4 ZGB i.V.m. 315b Abs. 2 ZGB, § 4 lit. kb KESG)
- 1.k. Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungsverfahren der Eltern (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO i.V.m. § 4 lit. l KESG)
- 1.l. Wirkungen der Ehe (Eheschutzmassnahmen): Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nicht-streitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts (Art. 179 Abs. 1 ZGB i.V.m. 315b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, § 4 lit. m KESG)
- 1.m. Unterhaltspflicht der Eltern: Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages (Art. 287 ZGB i.V.m. § 4 lit. n KESG)
- 1.n. Kindesvermögen:
 - 1.na. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils und Prüfung der Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung (Art. 318 ZGB i.V.m. § 4 lit. oa KESG)
 - 1.nb. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens bis zu einem Betrag von CHF 5'000 (Art. 320 ZGB i.V.m. § 4 lit. ob KESG)
- 1.o. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungebo-rene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB i.V.m. § 4 lit. p KESG)
- 1.p. Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 ZGB i.V.m. § 4 lit. q KESG)
- 2. Kollegialentscheide CHF 100 bis 2'000
- 2.a. Anordnung, Änderung, Aufhebung einer Massnahme nach Kindes- oder Erwachsenenschutzrecht
- 2.b. Vorsorgeauftrag: Feststellung der Wirksamkeit (Art. 363 Abs. 1 und 2), Instruktion beauftragte Person, Entscheid über Entschädigung und Spesen (Art. 366)
- 2.c. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Patientenverfü-gung
- 2.d. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vertretung bei medizinischen Massnahmen
- 2.e. Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, insbesondere bezüglich Einschränkung Bewegungsfreiheit
- 2.f. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vertretung durch eine Ehegattin, einen Ehegatten oder eine eingetragene Partnerin bzw. einen eingetragenen Partner
- 2.g. Zustimmungsgeschäfte (Art. 416 f. ZGB)
- 2.h. Entscheidungen bezüglich Anlage von Vermögenswerten (Art. 6 ff. VBVV)
- 2.i. Gemeinsame elterliche Sorge und Neuregelung der elterli-chen Sorge (Art. 298 Abs. 2 und 3, 298a Abs. 1 und 2 ZGB)

- 2.j. Regelung des persönlichen Verkehrs (Art. 134 Abs. 4 und 275 Abs. 1 ZGB)
- 3. Berichts- und Rechnungsprüfung CHF 100 bis 7'500
- 3.a. Die Höhe der Gebühr für die jährliche Berichts- und Rechnungsprüfung richtet sich nach dem für die Prüfung notwendigen Zeitaufwand und die Komplexität der Verhältnisse.
- 3.b. Ist der Aufwand der KESB gering, so ist die Gebühr um bis zur Hälfte zu ermässigen; bei einem grossen Aufwand zu verdoppeln, höchstens bis auf CHF 12'500.
- 4. Gebühren für Urkunden oder andere Bescheinigungen
- 4.a. Ausstellung einer Urkunde für den Vorsorgeauftrag CHF 10 bis 500
- 4.b. Ausstellung einer Urkunde für die Vertretung der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners CHF 10 bis 500
- 4.c. Bescheinigungen über gesetzliche Vertretungsbefugnisse CHF 10 bis 500
- 4.d. Beratung in Bezug auf die Ausfertigung eines Vorsorgeauftrages und/oder Verurkundung eines Vorsorgeauftrags (§ 10a KESG) CHF 100 bis 1'000.
- 4.e. Fotokopien oder elektronische Kopien
 - 4.ea. pro Seite CHF 1
 - 4.eb. ab der 40. Seite pro Seite CHF 0.50

² Ist der Aufwand der KESB gering, so ist die Gebühr gemäss Ziff. 1 lit. a – p um bis zur Hälfte zu ermässigen; bei einem grossen Aufwand zu erhöhen, maximal aber bis auf CHF 1'000.

³ Ist der Aufwand der KESB gering, so ist die Gebühr gemäss Ziff. 2 lit. a – j um bis zur Hälfte zu ermässigen; bei einem grossen Aufwand zu erhöhen, maximal aber bis auf CHF 4'000.

§ 24. *Stundung und Erlass*

¹ Wenn die betroffene Person nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt oder die Erhebung von Gebühren aus anderen Gründen nicht verhältnismässig erscheint, kann die KESB die Gebühren gemäss § 23 der Verordnung entsprechend den vom Departement genehmigten Richtlinien stunden oder erlassen.

§ 25. *Entschädigung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Grundsatz*

¹ Die KESB spricht der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger pro jährliche Berichtsperiode eine pauschale Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem für die Führung der Beistandschaft oder Vormundschaft notwendigen Zeitaufwand und der Komplexität der übertragenen Aufgaben sowie der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der verbeiständeten oder bevormundeten Person.

² Die minimale Entschädigung beträgt pro jährliche Berichtsperiode CHF 500.00, die maximale Entschädigung CHF 12'500.00. Ausnahmsweise kann bei besonderen Umständen vom Minimum und Maximum abgewichen werden.

³ Die Einzelheiten bestimmt das Reglement.

§ 26. *Entschädigung nach Stundenaufwand*

¹ Sind für die Führung der Beistandschaft oder Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, legt die KESB die Entschädigung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers nach Zeitaufwand fest.

² Die KESB bestimmt die entsprechenden Tätigkeitsbereiche der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers sowie den Stundenansatz, unter Berücksichtigung branchenüblicher Ansätze.

³ Die Einzelheiten bestimmt das Reglement.

§ 27. *Spesenersatz*

¹ Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger hat Anspruch auf Ersatz der Spesen, die im Rahmen ihrer bzw. seiner Mandatsführung notwendigerweise entstanden sind.

² Die Einzelheiten bestimmt das Reglement.

§ 28. *Ausrichtung der Entschädigung und des Spesenersatzes im Grundsatz*

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsträgerin bzw. den Mandatsträger ist aus dem Vermögen der betroffenen Person zu entrichten, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Entschädigung durch den Kanton gemäss § 29 der Verordnung gegeben sind.

§ 29. *Ausrichtung der Entschädigung und des Spesenersatzes zu Lasten des Kantons*

¹ Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben Anspruch auf Entschädigung und Spesenersatz durch den Kanton, sofern das Vermögen der betroffenen Person unter dem einhalbfachen Betrag der Vermögensfreigrenzen der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) liegt.

² Die Höhe der Entschädigung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers ist auf einen Betrag von CHF 1'300 pro jährliche Berichtsperiode und geführte Massnahme beschränkt. Vorbehalten bleiben die Fälle der Entschädigung nach Stundenaufwand gemäss § 26 der Verordnung.

³ Ist die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger Ehegattin bzw. Ehegatte, eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner, Elternteil oder Nachkomme der betroffenen Person oder wird das Mandat durch eine berufliche Mandatsträgerin oder einen beruflichen Mandatsträger ausgeübt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung zu Lasten des Kantons. Spesenersatz wird auf Gesuch hin gewährt.

⁴ Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige finanzielle Verhältnisse, kann der Kanton sie während 10 Jahren seit Entstehung der Kosten zu deren Nachzahlung verpflichten.

⁵ Beim Tod der betroffenen Person können die Erbinnen und Erben unter solidarischer Haftung bis zur Höhe des Nettonachlasses zur Nachzahlung verpflichtet werden.

§ 30. *Entschädigung und Spesenersatz für berufliche Mandats-trägerinnen und Mandatsträger*

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz für berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger richten sich nach §§ 25 bis 29 der Verordnung.

² Die Leitung der entsprechenden Dienststelle bzw. Abteilung kann die von der KESB zugesprochene Entschädigung entsprechend den vom Departement genehmigten Richtlinien stunden oder erlassen.

§ 31. *Unentgeltliche Verfahrensvertretung vor der KESB*

¹ Die Voraussetzungen für die Unentgeltlichkeit einer Verfahrensvertretung gemäss Art. 449a ZGB und Art. 314a^{bis} ZGB richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der ZPO über die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO).

§ 32. *Entschädigung der vorsorgebeauftragten Person*

¹ Die Bestimmungen von §§ 23 bis 29 dieser Verordnung gelten sinngemäss für die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Person gemäss Art. 366 ZGB sowie für Personen, die von der KESB mit einem Auftrag gemäss Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB betraut werden.

VI. Inventar und Budget, Bericht und Rechnung, Anlage und Sicherung von Vermögenswerten

§ 33. *Inventar und Budget*

¹ Umfasst der Auftrag die Verwaltung von Vermögenswerten, hat die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger zusammen mit der KESB nach Rechtskraft der Massnahme ein Inventar über die verwalteten Vermögenswerte aufzunehmen.

² Bei einem verwalteten Vermögen von mindestens CHF 50'000 oder auf Anordnung der KESB hat die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger zusammen mit dem Inventar ein Budget vorzulegen.

§ 34. *Bericht und Rechnung*

¹ Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben jährlich auf die von der KESB festgesetzten Termine einen Bericht über die persönliche Situation der betroffenen Person und Ausübung des Mandats sowie eine Rechnung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 35. *Anlage und Sicherung von Vermögenswerten*

¹ Gestützt auf das Inventar und das Budget sowie unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person entscheidet die KESB über die Sicherstellung der Vermögenswerte sowie die Anlage gemäss Art. 4 ff. der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).

VII. Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

§ 36. *Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz*

¹ Das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

² Die Aufgabe des ABES ist die Führung von Beistandschaften und Vormundschaften entsprechend dem Beschluss der KESB. Ausserdem kann die KESB das ABES mit Aufgaben gemäss Art. 392 ZGB beauftragen. Das ABES kann im Auftrag der KESB, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft nicht gegeben sind und keine andere Institution oder Behörde die notwendige Unterstützung bieten kann, der betroffenen Person eine kurzfristige Hilfestellung leisten.

³ Einzelheiten bezüglich der Organisation des ABES, Qualitätsstandards an Mandatsführung und Rechnungsführung, Aktenaufbewahrung und Stundung und Erlass von Entschädigungen sind in der Geschäftsordnung ABES geregelt.

§ 37. *Kinder- und Jugenddienst*

¹ Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) ist eine Abteilung des Erziehungsdepartements.

² Die Aufgabe des KJD ist unter anderem die Führung von Beistandschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche entsprechend dem Beschluss der KESB sowie die Übernahme von Abklärungsaufträgen gemäss § 8 der Verordnung.

§ 38. *Abteilung Sucht*

¹ Die Abteilung Sucht ist eine Dienststelle des Gesundheitsdepartements.

² Sie übernimmt Abklärungsaufträge gemäss § 8 und vollzieht Entscheide der KESB im Zusammenhang mit substanz- und/oder verhaltensgebundenen Abhängigkeiten. Sie überwacht den Vollzug von stationären und ambulanten Massnahmen sowie von Weisungen der KESB in diesen Bereichen und berichtet der KESB vor Ablauf der Behandlungszeit.

³ Für nachträgliche Verfügungen über den Vollzug, wie Änderung und Aufhebung von Weisungen oder Entlassung aus einer Massnahme, ist die KESB zuständig.

§ 39. *Ernennung und Einsatz der beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*

¹ Die Leitungen des ABES und des KJD stellen sicher, dass die beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger über einen anerkannten Abschluss in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Psychologie, Pädagogik, Finanzen oder eine andere gleichwertige und geeignete Ausbildung und über die notwendigen Weiterbildungen, verbunden mit einer entsprechenden Berufspraxis verfügen.

² Die KESB vereinbart mit den Leitungen von ABES und KJD Richtlinien für die Übertragung von Mandaten unter Berücksichtigung von deren Verfügbarkeit und Eignung.

³ Die fachliche Aufsicht und Führung der beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bleiben der Leitung der jeweiligen Dienststelle vorbehalten.

VIII. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 40.

¹ Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung in Ausführung von § 98 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1929
- b) Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die fürsorgliche Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) vom 16. Dezember 1980
- c) Verordnung betreffend Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Jugendrates vom 9. Februar 1982
- d) Verordnung betreffend Entschädigung der Mitglieder der Psychiatrie-Rekurskommission vom 4. März 1997
- e) Verordnung zum Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum (Alkohol- und Drogenverordnung) vom 6. Oktober 1976

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: ²⁾

- a. Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 ³⁾
- b. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911 ⁴⁾
- c. Kantonale Zivilstandsverordnung vom 23. November 2004 ⁵⁾
- d. Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997 ⁶⁾

²⁾ § 40 Abs. 2: Die Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

³⁾ SG 153.110.

⁴⁾ SG 211.110.

⁵⁾ SG 212.100.

⁶⁾ SG 212.250.

- e. Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung, VKB) vom 25. November 2008 ⁷⁾
- f. Verordnung über die Ausbildung der mit Kindesanhörungen und Kindesvertretung beauftragten Personen vom 28. August 2001 ⁸⁾
- g. Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 8. Januar 2008 ⁹⁾
- h. Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsabkommen vom 11. Februar 2003 ¹⁰⁾
- i. Verordnung über das Untersuchungsgefängnis vom 14. November 2000 ¹¹⁾
- j. Verordnung über den Notariatstarif vom 19. Juni 2001 ¹²⁾
- k. Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 17. Februar 1931 ¹³⁾
- l. Verordnung zum Gesetz über die Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatrieverordnung) vom 8. April 1997 ¹⁴⁾
- m. Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 ¹⁵⁾
- n. Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 ¹⁶⁾
- o. Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008 ¹⁷⁾
- p. Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 ¹⁸⁾
- q. Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 ¹⁹⁾

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird rückwirkend am 1. Januar 2013 wirksam. ²⁰⁾

⁷⁾ SG 212.470.

⁸⁾ SG 212.500.

⁹⁾ SG 212.600.

¹⁰⁾ SG 212.800.

¹¹⁾ SG 258.900.

¹²⁾ SG 292.400.

¹³⁾ SG 321.900.

¹⁴⁾ SG 323.110.

¹⁵⁾ SG 411.350.

¹⁶⁾ SG 411.360.

¹⁷⁾ SG 419.300.

¹⁸⁾ SG 640.110.

¹⁹⁾ SG 815.110.

²⁰⁾ Publiziert am 20. 4. 2013.